



Von Pensionskassen für Pensionskassen

# Anlagestiftung VALYOU

## Stiftungsreglement

gültig ab 15.09.2020

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Grundsätzliche Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Anlegerkreis, Anlegerstatus und Handel .....	3
Art. 2 Stammvermögen .....	4
Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens .....	4
Art. 4 Vermögen der Anlagegruppen .....	4
Art. 5 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs .....	5
Art. 6 Ausgabe von Ansprüchen .....	5
Art. 7 Rücknahme von Ansprüchen .....	6
Art. 8 Ausschüttung und Thesaurierung .....	7
<b>B. Organe .....</b>	<b>8</b>
Art. 9 Anlegerversammlung.....	8
Art. 10 Stiftungsrat .....	9
Art. 11 Geschäftsführung.....	10
Art. 12 Kommissionen.....	10
Art. 13 Ausschüsse .....	11
Art. 14 Anlagecontrolling.....	11
Art. 15 Revisionsstelle .....	11
<b>C. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 16 Aktionärsrechte .....	12
Art. 17 Gebühren, Kosten und Entschädigung.....	12
Art. 18 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden .....	13
Art. 19 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen .....	13
Art. 20 Information- und Auskunftsrechte .....	14
Art. 21 Buchführung und Rechnungslegung .....	14

## A. Grundsätzliche Bestimmungen

Gestützt auf die Statuten der Anlagestiftung Valyou beschließt die Anlegerversammlung das vorliegende Reglement:

### Art. 1 Anlegerkreis, Anlegerstatus und Handel

<sup>1</sup> Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf die in Art. 6 der Statuten aufgeführten Anleger. Dazu zählen insbesondere:

- a) Registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- b) Nicht registrierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wie Kadereinrichtungen und 1e Stiftungen, Patronale Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen;
- c) Freizügigkeitseinrichtungen;
- d) Einrichtungen der Säule 3a;
- e) Sicherheitsfonds;
- f) Auffangeinrichtungen;
- g) Anlagestiftungen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anlagestiftung gegeben sind. Sie entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angaben von Gründen verweigern. Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Anlagestiftung erfolgt im Grundsatz mittels Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) und wird nach Zeichnung und Liberierung mindestens eines Anspruchs oder nach Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage an die Anlagestiftung rechtswirksam.

<sup>4</sup> Die Anleger anerkennen mit Unterzeichnung des schriftlichen Beitrittsgesuchs die Statuten und das Stiftungsreglement sowie die übrigen Reglemente der Anlagestiftung als verbindlich.

<sup>5</sup> Der Status als Anleger fällt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage dahin.

<sup>6</sup> Falls die Voraussetzungen für das Verbleiben in der Anlagestiftung, auch infolge künftiger Gesetzesanpassungen und Änderungen der Stiftungssatzungen, nicht mehr erfüllt sind, müssen die betroffenen Anleger ihre Ansprüche zurückgeben. Die Anlagestiftung kann nötigenfalls eine Zwangsrücknahme der Ansprüche durchführen.

<sup>7</sup> Der freie Handel von Ansprüchen und allfälligen Kapitalzusagen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen ist eine Zession von Ansprüchen und/oder Kapitalzusagen unter Anlegern unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Der Entscheid der Geschäftsführung ist endgültig. Der Handel von Ansprüchen hat ausschließlich über die Geschäftsführung zu erfolgen, zum letztgerechneten NAV.

<sup>8</sup> Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass die Anlagestiftung gegenüber staatlichen Behörden verpflichtet werden kann, Detailinformationen über die Anleger bekannt zu geben. Die Anlagestiftung kommt solchen Auskunftspflichten nur auf Anfrage der Behörde nach. Die Anleger ermächtigen ihre Depotbank der Anlagestiftung insbesondere im Zusammenhang der Anlegerkreiskontrolle und der Anlegerversammlung über die Anzahl der im Depot liegenden Ansprüche Auskunft zu erteilen.

## **Art. 2 Stammvermögen**

<sup>1</sup> Das Stammvermögen dient der Anlagestiftung als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten.

<sup>2</sup> Das Stammvermögen darf nicht zur Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen von börsengehandelten derivativen Instrumenten verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

## **Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens**

<sup>1</sup> Das Anlagevermögen der Anlagestiftung kann in voneinander unabhängige Anlagegruppen aufgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die einzelnen Anlagegruppen sind in gleich große, nennwertlose und unentziehbare Ansprüche der Anleger aufgeteilt. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden. Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

<sup>3</sup> Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

## **Art. 4 Vermögen der Anlagegruppen**

<sup>1</sup> Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien. In Einzelfall darf mit Zustimmung des Stiftungsrates befristet von Anlagerichtlinien abgewichen werden.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für einzelne Anlagegruppen vom Stiftungsreglement und der Anlagerichtlinien abweichende Bestimmungen erlassen. Ein das Reglement und die Anlagerichtlinien ergänzender Prospekt hält die Abweichungen fest.

<sup>3</sup> Die Schaffung von zusätzlichen und die Aufhebung von bestehenden Anlagegruppen fallen in die Kompetenz des Stiftungsrates.

<sup>4</sup> Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe.

## **Art. 5 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Wert eines Anspruchs wird bei Errichtung einer Anlagegruppe durch die Geschäftsführung festgelegt. Nachher bestimmt sich der Wert eines Anspruchs durch Teilung des Inventarwerts des am Bewertungsstichtag in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der daran beteiligten Ansprüche. Als Inventarwert gilt der Verkehrswert am Bewertungsstichtag, erhöht um die aktiven Rechnungsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen) und vermindert um Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungen. Der Stiftungsrat legt einen Bewertungsstichtag pro Monat fest, der in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt etc.) aufgeführt sein muss.

<sup>2</sup> Der Anspruch verleiht ein Recht auf eine entsprechende Quote am Vermögen sowie am jährlichen Erfolg an derjenigen Anlagegruppe, in welche der Anleger investiert hat. Die Ansprüche dürfen mit Zustimmung der Geschäftsführung zediert werden. (Art. 1 Abs. 7).

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Erfolg der einzelnen Anlagegruppen die Höhe der Ausschüttungen, wobei es ihm freisteht, Zinserträge, realisierte Kursgewinne, den Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten usw. entweder in den betreffenden Anlagegruppen zur Wiederanlage zurückzubehalten oder ganz bzw. teilweise an die Anleger auszuschütten.

<sup>4</sup> Die Verpfändung der Ansprüche ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Ausgabe von Ansprüchen**

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann jeder Anleger beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Ausgabe neuer Ansprüche sowohl generell als auch bezüglich einzelner Anleger zu beschränken oder einzustellen. Die Geschäftsführung plant im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Ausgabe neuer Ansprüche in Zusammenarbeit mit der Anlagekommission. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens fest. Er kann die Regelung der Zeichnungstermine und -frequenzen sowie der Vorankündigungsfristen der Geschäftsführung übertragen.

<sup>2</sup> Der Erwerb von Ansprüchen kann nur auf die Bewertungsstichtage hin erfolgen.

<sup>3</sup> Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch. Ausgabekommissionen, welche von den Anlegern zu entrichten sind, fließen der Anlagegruppe zu und werden zum Inventarwert hinzuaddiert.

<sup>4</sup> Der Gegenwert des Erwerbspreises ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar zu erbringen. Sacheinlagen sind für alle Anlagegruppen möglich, wenn diese mit der Anla-

gestrategie vereinbar und gesetzlich zulässig sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Die Abrechnung der Einzahlungen erfolgt zu dem am nächstfolgenden Bewertungstichtag ermittelten Erwerbspreis. Auf Sacheinlagen wird keine Ausgabekommission erhoben.

<sup>5</sup> Die Bewertung des Nettoinventarwertes erfolgt auf der Grundlage der Bewertungstichtage, welche in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt etc.) aufgeführt sein müssen.

<sup>6</sup> Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschließlich durch Emission neuer Ansprüche durch die Anlagestiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen (vgl. Art. 1 Abs. 7). Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten einer Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen Anlegern zur Übernahme anbieten.

## **Art. 7 Rücknahme von Ansprüchen**

<sup>1</sup> Während den ersten drei Jahren nach Lancierung können keine Ansprüche zur Rücknahme angemeldet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Frist können die Anleger ihre Ansprüche unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Anmeldefrist zur Rücknahme verlangen. Die Rücknahmemöglichkeiten werden in den entsprechenden Produkteinformationen (Prospekt etc.) geregelt. Mit der Rücknahme aller Ansprüche eines Anlegers scheidet dieser aus dem Anlegerkreis aus.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Ansprüchen erfolgt durch die Rücknahme von bestehenden Ansprüchen durch die Stiftung.

<sup>3</sup> Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt. Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten einer Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potentiellen Anlegern zur Übernahme anbieten (Art. 1 Abs. 7; Art. 6 Abs. 6).

<sup>4</sup> Bei der Aufhebung einer Anlagegruppe durch den Stiftungsrat kann die Anlagestiftung auf jeden Bewertungstichtag die Rücknahme aller Ansprüche verlangen.

<sup>5</sup> Unter außerordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Falls nach der zweijährigen Aufschubfrist die Bedienung der Rückgabe außer unter Inkaufnahme von großen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund der mangelnden Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, kann nach Konsultation der Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Bedienung der Rückgaben weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat legt mit der Geschäftsführung die Grundsätze des Pricing-Verfahrens fest. Er regelt die Rückgabetermine und -frequenzen sowie der Vorankündigungsfristen.

<sup>7</sup> Die Geschäftsführung legt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen fest. Dabei kann pro Anlagegruppe eine eigene Methode für die Bestimmung des Rücknahmepreises zur Anwendung kommen:

- a) Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch.
- b) Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch abzüglich den Rücknahmekommission, Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge der Rückgabe von Ansprüchen durchschnittlich entstehen (Titelverkaufsspesen).

## **Art. 8 Ausschüttung und Thesaurierung**

<sup>1</sup> Die Netto-Erträge der Anlagegruppen werden je nach Entscheid des Stiftungsrates nach Maßgabe der Ansprüche am Anlagevermögen an die Anleger ausgeschüttet oder reinvestiert (Thesaurierung).

<sup>2</sup> Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat deren Frequenz und Höhe fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Netto-Ertrag auch einen Anteil des Kapitalwerts auszuzahlen.

## B. Organe

### Art. 9 Anlegerversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Anlegerversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Anlegerversammlung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Anlegerversammlung oder auf Durchführung einer Sonderrevision.

<sup>4</sup> Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

<sup>5</sup> Eine außerordentliche Anlegerversammlung kann unter Angabe des Grundes von Anlegern die zusammen mindestens 10 % aller Stimmen vertreten, vom Stiftungsrat oder von der Revisionsstelle schriftlich verlangt werden. Der Präsident des Stiftungsrates muss nach Eingang des Begehrens innert 30 Tagen zur außerordentlichen Anlegerversammlung einladen, es sei denn der Antragssteller sei mit einer längeren Frist einverstanden.

<sup>6</sup> Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Anlegerversammlung den Status eines Anlegers hat (Art. 7 Abs. 2 Statuten).

<sup>7</sup> Die Anleger haben das Recht, der Stiftung oder einem anderen Anleger eine Vertretungsvollmacht zu erteilen. Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, dem die Anleger ebenfalls Vertretungsvollmacht einräumen können.

<sup>8</sup> Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird an einem durch die Geschäftsführung festgelegten Stichtag ermittelt. Der Stichtag darf nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Versammlung liegen. Als Stichtag gilt der Valutatag. Die Anzahl Stimmen von Anlegern, welche noch keine Ansprüche besitzen aber bereits verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, ist Null.

<sup>9</sup> Jeder an der Versammlung vertretene Anleger kann für jede Anlagegruppe, in die er investiert ist, eine separate Abstimmung verlangen. In diesem Fall richtet sich das Stimmrecht nach seinem Anteil am Anlagevermögen der entsprechenden Anlagegruppen.

<sup>10</sup> Die ordnungsgemäß einberufene Anlegerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

<sup>11</sup> Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung der Stiftung mit anschließender Verteilung von Anlage- und Stammvermögen benötigen eine zwei Drittel Mehrheit.

<sup>12</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass Abstimmungen und Wahlen generell durch Talon Einwurf an der Urne entschieden werden.

<sup>13</sup> Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz und stellt sicher, dass über die Versammlung unter sinngemäßer Anwendung von Art. 702 Abs. 2 OR Protokoll geführt wird.

## **Art. 10                    Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Die Wahl, Organisation und Arbeitsweise des Stiftungsrates richtet sich nach Art. 13 der Statuten. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder, dies verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Stiftungsratsmitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

<sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung an einer Sitzung. Für die Beschlussfassung gelten analog die Bestimmungen wie bei einer Sitzung des Stiftungsrates.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat bezeichnet die im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Stiftungsreglements gültigen Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung sowie der beauftragten Stellen und übt die erforderliche Kontrolle aus.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat bezeichnet eine oder mehrere Depotbanken, die für die Konto- und Depotführung des Stammvermögens und der Anlagegruppen zeichnet.

<sup>8</sup> Der Stiftungsrat beschließt über sämtliche wichtige Vereinbarungen und deren Änderungen.

### <sup>9</sup> Übertragung von Aufgaben:

- a) Für die mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung betrauten Personen gelten Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48f bis 48l BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen), ausgenommen die Art. 48h Abs. 1 und Art. 48i Abs. 1 BVV 2, sinngemäß.
- b) Der Stiftungsrat muss seine vorgängige Zustimmung bei allfälliger Weiterübertragung von Aufgaben durch Aufgabenempfänger geben. Die Weiterübertragung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und Revisionsstelle zulassen.

## **Art. 11      Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung dürfen Personen betraut werden, welche über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Weiter sind sie dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht; sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dieselben Anforderungen gelten im Falle der Ausgliederung der Geschäftsführung an eine geeignete Unternehmung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten und des Reglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements sowie allfälliger weiterer Spezialreglemente der Anlagestiftung und der Weisungen des Stiftungsrates.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung ist der Stiftung und dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung der Anlagestiftung, soweit sie nicht durch Gesetze und Verordnungen, der Statuten des Stiftungsreglements sowie der übrigen Reglemente, Direktiven und Beschlüssen des Stiftungsrates anderen Funktionsträgern zugewiesen sind.

## **Art. 12              Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bildet pro Anlagegruppe eine Anlagekommission, die für die anlagentechnischen und übrigen fachtechnischen Angelegenheiten verantwortlich ist. Die Anlagekommissionen sind für die Vermögensanlagen und deren Ergebnisse im Rahmen der in den Anlagerichtlinien festgehaltenen Zielsetzungen und Restriktionen sowie den im Organisationsreglement festgehaltenen Kompetenzen verantwortlich.

<sup>2</sup> Soweit im Organisationsreglement nichts anderes geregelt wird, entscheiden die Kommissionen über Investitionen. Größere Geschäfte benötigen die Zustimmung des Stiftungsrates.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Anlagekommission müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

### **Art. 13            Ausschüsse**

Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Ausschuss eingesetzt werden soll. Ausschüsse können ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Ernennung der Mitglieder, die detaillierten Aufgaben sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

### **Art. 14            Anlagecontrolling**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ernennt einen externen Anlagecontroller zur Überwachung der Governance, des Risk Managements und der Compliance sowie zur Durchführung von Spezialanalysen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlagecontrollers sind im Organisationsreglement geregelt.

### **Art. 15            Revisionsstelle**

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 f. ASV).

## C. Besondere Bestimmungen

### Art. 16 Aktionärsrechte

<sup>1</sup> Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.

<sup>2</sup> Die Stimmausübung fällt in die Zuständigkeit der Geschäftsführung, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Geschäftsführung kann die Stimmausübung an die Depotbank oder an einen Dritten (Organ- oder unabhängigen Stimmrechtsvertreter) delegieren.

<sup>3</sup> Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäß Antrag des Verwaltungsrates ausgeübt werden, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen außerordentlicher Tatbestände (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsführung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrates) beschließt der Stiftungsrat wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Instruktionen.

<sup>5</sup> Hält die Stiftung an einer Unternehmung eine wesentliche Beteiligung, so entsendet sie in der Regel zwecks Interessenwahrung einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Unternehmung.

### Art. 17 Gebühren, Kosten und Entschädigung

<sup>1</sup> Die Gebühren und Kosten für die von der Stiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen und allfällige damit zusammenhängende fiskalische Abgaben werden grundsätzlich bei den einzelnen Anlagegruppen bei der Berechnung des Inventarwertes eines Anspruches laufend berücksichtigt und diesen periodisch belastet.

<sup>2</sup> Gebühren und Kosten, die nicht direkt eine Anlagegruppe betreffen, werden den einzelnen Anlagegruppen proportional zu ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen belastet. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen welche zugunsten der jeweiligen Anlagegruppe vereinnahmt werden, werden vom Stiftungsrat festgelegt und im Prospekt publiziert.

<sup>3</sup> Je nach Vereinbarung mit den Leistungserbringern kann die Belastung der einzelnen Anlagegruppen mit Gebühren und Kosten für die Leistungen einzeln vorgenommen werden oder teilweise oder pauschal erfolgen.

<sup>4</sup> Die effektiven Kommissionen können jederzeit auf den publizierten Fact Sheets eingesehen werden.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat regelt die Gebühren, Kosten sowie die Entschädigungen der Organe und der Kommissionen in einem Spezialreglement.

<sup>6</sup> Der Gleichbehandlung ist Rechnung zu tragen. Quersubventionierung innerhalb der Stiftung ist nicht zulässig.

#### **Art. 18 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates oder mit Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind bzw. Rechtsgeschäfte mit Personen, welche diesen nahestehen, sind gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

#### **Art. 19 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie allen von der Anlagestiftung beauftragten Personen und Institutionen, die in der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung tätig sind.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung gemäß ASV dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Vorschriften zur Integrität und Loyalität informiert sind und überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Verwaltung betraute Personen haben die in Art. 48f - 48l BVV 2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

<sup>4</sup> Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Anlagestiftung abzuliefern.

<sup>5</sup> Verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte von mit der Vermögensverwaltung involvierten Personen, welche vorgängig (Front Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After Running) von Handelsaufträgen der Anlagestiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

<sup>6</sup> Verboten ist das Umschichten der Depots der Anlagestiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

<sup>7</sup> Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, tre-

ten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

<sup>8</sup> Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

## **Art. 20 Information- und Auskunftsrechte**

<sup>1</sup> Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und deren Anpassung werden in geeigneter Form veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospekts werden in geeigneter Form publiziert. Die Geschäftsführung informiert die Anleger schriftlich, mindestens jedoch jährlich einmal, über die Anzahl der Ansprüche, die Zusammensetzung und den Wert der einzelnen Anlagegruppen sowie die Veränderung der Anlagen.

<sup>3</sup> Die Anlagestiftung veröffentlicht mindestens jährlich Kennzahlen zu den einzelnen Anlagegruppen. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht sie den Jahresbericht.

<sup>4</sup> Die Anleger können jederzeit von der Anlagestiftung Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

## **Art. 21 Buchführung und Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Für die Anlagestiftung gilt Art. 38 ASV in Verbindung mit Art. 47 BVV 2 über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.

<sup>3</sup> Für das Stammvermögen und für jede Anlagegruppen wird separat Rechnung geführt.

*Das vorliegende Stiftungsreglement wurde anlässlich der Anlegerversammlung vom 15.09.2020 verabschiedet.*

Brunnen

15.9.2020

Inkrafttreten per

15.09.2020

**Stiftungsrat**



Heinz Eberhard  
Präsident

Walter Brunner  
Vize Präsident